Anlage D allgemein

Nebenbestimmungen für sonstige Sondernutzungen

Vor dem Beginn der Veranstaltung ist von dem Antragsteller ein Pflasterprotokoll per Foto anzufertigen. Ansonsten wird vorausgesetzt, dass sich die Straßenbefestigung vor Inanspruchnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat.

Pfosten, Anker o.ä. evtl. vorgesehener Aufbauten dürfen nicht eingegraben werden.

Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte, Baumscheiben usw. müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht bedeckt werden. Laternen, Bäume, Feuermelder und dergleichen sind ggf. durch Ummantelungen zu schützen.

Gehwege und Fußgängerzonen dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten.

Veränderungen sowie das Auftragen von Farbe an der Straßenbefestigung oder an den Straßenmöbeln sind unzulässig.

Die Straßenrinne ist in ca. 30 cm Breite für den ungehinderten Abfluss des Regenwassers freizuhalten.

Während der Dunkelheit und bei Nebel ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

Soweit erforderlich, ist die Nutzungsfläche von Schnee- und Eisglätte zu befreien.

Sofern der Einsatz von Tonwiedergabegeräten beabsichtigt ist, ist eine Ausnahmezulassung bei dem zuständigen Umweltamt des Bezirksamtes zu beantragen.

Die Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LimSchG Bln) vom 5. Dezember 2005 (GVBI. S. 735) sind einzuhalten.

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken dürfen nur wiederverwendbares Geschirr, Besteck und Mehrwegtrinkgefäße verwendet werden.

Einweggeschirr, -besteck und -getränkebehältnisse dürfen nicht eingesetzt werden.

Getränke dürfen weder aus Einwegflaschen und -behältnissen noch aus Dosen ausgeschenkt werden. Zapfanlagen sind nur mit Mehrweggetränkebehältnissen (z.B. Fässern) zu betreiben.

Die Abgabe von Portionsverpackungen für z.B. Kaffeesahne, Ketchup, Senf ist nicht zulässig.

Das Herausstellen von sperrigen Gegenständen (Kühlschränke, Waschmaschinen etc.) ist unzulässig.

Alle anfallenden Transport-/ Um- und Verkaufsverpackungen (z.B. Paletten, Folien, Kartons) sind getrennt nach Wertstoffarten zu erfassen und einer stofflichen Verwertung oder erneuten Verwendung zuzuführen. Dies betrifft die folgenden Wertstoffarten: Pappe/Papier, Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoffe und Verbunde. Folgende Fraktionen an Abfällen/Reststoffen sind getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen: Weißglas, Braun- und Grünglas, Papier/ Pappe, Kunststoff, Metall, Kompostierbare / vegetable Stoffe und sonstige Verpackungsabfälle (z.B. Holzabfälle, Styropor)

Nicht verwertbare Abfälle sind einer Beseitigung zuzuführen.

Altfette, Öle, Speisereste u. a. dürfen nicht in die Kanalisation, Regenabläufe, Toiletten oder ähnliche Abflüsse geschüttet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Altfetten und Altfrittieröl, zum Beispiel in einen Regenablauf, einen Straftatbestand nach §326 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StGB darstellt, der mit Geldbußen in erheblicher Höhe oder gar mit Freiheitsstrafen geahndet werden kann.

Bei Zelten und ähnlichen Aufbauten ist Barrierefreiheit zu gewährleisten, d.h., sie müssen auch für Rollstuhlfahrer zugänglich sein (Rampen). Sofern dies nicht im Einzelfall unumgänglich ist, dürfen Tische und Stühle nicht auf Podesten aufgestellt werden.

Der Veranstalter hat für die Standsicherheit und Verkehrssicherheit sämtlicher Aufbauten in Verbindung mit der Veranstaltung zu sorgen. Soweit die bauordnungsrechtlichen Vorschriften dies vorsehen, ist die Bauaufsicht zu beteiligen.

Es dürfen nur solche Einfriedungen (Pflanzkübel oder ähnliches) verwendet werden, von denen keine Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes ausgeht und die nach Beendigung der Sondernutzung ohne besonderen Aufwand vom Straßenland entfernt werden können.

Hinweise

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass z. B. auch bei der Abgabe von Getränken und Imbisswaren zum Selbstkosten-Preis durchaus Belange des **Gewerberechts** berührt werden können. Wir empfehlen Ihnen daher, sich im Zweifelsfall rechtzeitig mit unserer Abteilung Wirtschaft ins Benehmen zu setzen.

Anfragen hinsichtlich der Abfallentsorgung sind an die Berliner Stadtreinigungs-Betriebe (BSR) - Kundenberatung - , Telefon: (030) 7592-4900, zu richten.